

Arzt und Patient

Ein Patient einer psychiatrischen Anstalt hat nach Auffassung des Bundesgerichtshofes auch nach seiner Heilung kein Recht, seine Krankenunterlagen einzusehen. Diese Entscheidung verursacht Unbehagen. Die Mauer, die ohnehin die meisten psychiatrischen Anstalten umgibt, wird damit noch weiter erhöht. Anlaß und Umfang psychiatrischer Behandlung bleiben für den Betroffenen unüberprüfbar. Die Argumente, die der BGH dafür ins Feld führt, sind nicht überzeugend. Warum soll das Interesse des Psychiaters, seine vielleicht unzutreffenden Hypothesen unter Verschluss zu halten, schutzwürdiger sein als das Interesse des Betroffenen, die Wahrheit über sich und seine Krankheit zu erfahren? Und warum sollen dritte Personen nicht instande sein abzuschätzen, welche Bedeutung die von ihnen ausdrückliche erklärte Freigabe ihrer Angaben über den Patienten haben soll? Die Argumente wirken eher herbeigeholt, um einen Einzelfall zu entscheiden, der die Offenlegung der Krankenakten – zum Zweck einer Dissertation – tatsächlich nicht zwingend erforderte. Durch die dogmatische Unterscheidung in objektive und subjektive Eintragungen in Krankenblätter und ihre unterschiedliche Bewertung haben die Karlsruher Richter jedoch Präzedenzfälle geschaffen, von denen sie nicht so leicht wieder abrücken können. Für betroffene Patienten hat die BGH-Rechtsprechung die groteske Konsequenz, daß sie den Arzt zwar von seiner Schweigepflicht entbinden und damit ermächtigen können, Dritten alles über sich selbst zu sagen, daß sie aber niemals verlangen können, alles über sich selbst zu erfahren. Die Schweigepflicht zum Schutz des Patienten wird so zum Schweigerecht zum Schutz des Arztes. *do, Karlsruhe*

Handgarde Zehning 24. 11. 82